

Gesuch für die Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahrs gemäss Art. 6a des LUPK-Reglements

Name und Vorname: _____

Versicherungsnummer: _____

Ich beantrage fristgerecht die Weiterversicherung gemäss Art. 6a des Reglements der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) bis längstens zum Rentenalter 65, da mein Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber per

_____ aufgelöst worden ist.

Eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt ebenfalls als Auflösung durch den Arbeitgeber. **Ich lege dem Gesuch eine Kopie des Kündigungs-/Auflösungsschreibens des Arbeitgebers bei.**

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Weiterversicherung die bisherige versicherte Besoldung zum Zeitpunkt der Beendigung der obligatorischen Versicherung gilt und beantrage für die Versicherung:

- nur die Weiterführung der Risikoversicherung (**Totalbeitrag pro Jahr 1,80% der vers. Besoldung**)
- zusätzlich die Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Basisplan (**Totalbeitrag pro Jahr 23,10% der versicherten Besoldung**)
- zusätzlich die Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Plan Plus2 (**Totalbeitrag pro Jahr 25,10% der versicherten Besoldung**)
- zusätzlich die Weiterführung der Altersvorsorge gemäss Plan Plus3 (**Totalbeitrag pro Jahr 26,10% der versicherten Besoldung**)

Ein Planwechsel für die Weiterversicherung der Altersvorsorge und die Beendigung der Weiterführung der Altersvorsorge ist in Anwendung von Art. 9.4 unseres Reglements nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung bis zum 30. November auf den Beginn des Folgejahrs möglich. Dauert die Weiterversicherung länger als zwei Jahre, können die Leistungen nicht mehr in Kapitalform bezogen werden.

Die Beiträge für die Weiterversicherung werden von der LUPK quartalsweise nachschüssig in Rechnung gestellt. Erfolgt die Zahlung der geschuldeten Beiträge nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Versanddatum der Mahnung, liegt ein Beitragsausstand vor und die Versicherung endet unwiderruflich am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge noch bezahlt worden sind.

Art. 6a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Lebensjahres

- 6a.1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss Art. 6a Abs. 2 bis 7 dieses Reglements bei der LUPK verlangen. Eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der LUPK, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.
- 6a.2 Im Fall der Weiterversicherung wird die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- 6a.3 Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für Risiko und Verwaltung entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.
- 6a.4 Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.
- 6a.5 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die LUPK die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der LUPK, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der LUPK entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der LUPK (siehe Abs. 6).
- 6a.6 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die LUPK bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.
- 6a.7 Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Ich nehme die reglementarischen Bestimmungen für die Weiterversicherung gemäss Art. 6a des LUPK-Reglements zur Kenntnis und verpflichte mich, **die LUPK zu informieren**, wenn ich **in eine neue Vorsorgeeinrichtung** eintreten werde. **Das Gesuch ist der LUPK innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der obligatorischen Versicherung einzureichen.**

Ort und Datum:

Unterschrift versicherte Person:
